

## 1. Allgemeines

1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf die zwischen Ihnen und uns, der Firma eCademy GmbH (Bismarckstraße 2-8, 52066 Aachen, Amtsgericht Aachen, HRB 28308) ([Impressum](#)) über diese Webseite [www.inside-online.de](http://www.inside-online.de) geschlossenen Verträge, die über die Lieferung von Waren oder den Kauf von digitalen Online-Produkten zwischen der eCademy GmbH (im Folgenden: „Anbieter“) und Unternehmern (i.S.d. § 14 BGB) oder Verbrauchern (i.S.d. § 13 BGB) – beide im Folgenden: „Kunden“ geschlossen werden.

1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden werden von dem Anbieter nicht anerkannt, soweit diese von den nachfolgenden AGB abweichen. Dies gilt auch, soweit Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen werden.

1.3. Die AGB gelten auch für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ("Waren"), ohne Rücksicht darauf, ob der Anbieter die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).

1.4. Sind oder werden Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

1.5. Vertragliche Rechte und Pflichten zwischen dem Anbieter und dem Kunden sind nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragbar.

1.6. Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der AGB des Anbieters unter Verzicht auf AGB des Kunden

1.7. Für die Vertragsbeziehung findet ausschließlich, das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, so sind solche Verweisungen unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.8. Kunden im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer.

1.9. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.10. Der Anbieter ist berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern und/oder zu ergänzen. Die Änderung wird dem Kunden per Email mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den AGB nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Email an den Kunden, so werden die neuen AGB wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag fristgemäß zu kündigen.

1.11. Gerichtsstand ist Köln, soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich – rechtlichen Sondervermögen ist.

1.12. Der Kunde hat eigenverantwortlich Import – und Exportvorschriften für Lieferungen und Leistungen zu berücksichtigen. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde die anfallenden Gebühren, Zölle und sonstigen Abgaben.

1.13. Die weiteren auf der Webseite des Anbieters aufgenommenen AGB für die Buchung von Leistungspaketen durch Unternehmer/n (b2b) finden ausschließlich Anwendung, wenn eines der auf der Webseite beworbenen Leistungspakete von dem Kunden abonniert wird und sind vorliegend unbeachtlich.

## 2. Einzelverträge

Die von dem Anbieter zu erbringenden Leistungen sowie die projektspezifischen Regelungen – unter Einschluss der Vergütung und der erforderlichen Terminvorgaben bzw. Fristen – werden in entsprechenden Einzelverträgen festgelegt.

## 3. Untersuchungs- und Rügepflichten

3.1. Der Kunde ist verpflichtet, die von dem Anbieter erbrachten Leistungsgegenstände nach Erhalt unverzüglich auf Mängel zu testen und erkennbare Mängel dem Anbieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.2. Mängelrügen lassen eine etwaige Verpflichtung zur Zahlung unberührt.

3.3. Es bestehen keine Rechte des Auftraggebers, die Räume von dem Anbieter aus Revisions- oder Kontrollgründen zu betreten bzw. die Herausgabe von Unterlagen oder Daten von dem Anbieter zu diesem Zweck zu fordern.

## 4. Abnahme, Sachmängelhaftung

4.1. Soweit es sich bei den von dem Anbieter zu erbringenden Leistungen um Werkleistungen handelt, hat der Auftraggeber diese nach einer entsprechenden Aufforderung durch den Anbieter abzunehmen.

Im Falle einer Verweigerung der Abnahme durch den Auftraggeber ist die Geschäftsleitung von dem Anbieter unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Zeitraums von 14 Kalendertagen ab Zugang der Verweigerung, über die konkreten Fehler mittels eines präzisen Fehlerprotokolls per E-Mail, Telefax oder schriftlich zu informieren.

Geht innerhalb des vorgenannten Zeitraums keine Abnahmeerklärung oder Fehlermeldung bei dem Anbieter ein, so gilt das Werk als abgenommen. Bei unerheblichen Mängeln darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

4.2. Die (teilweise) Nutzung im produktiven Einsatz bzw. der vollständige Einsatz des Werkes durch den Auftraggeber stehen der Abnahme gleich.

4.3. Bei Einzelverträgen, die Teilabnahmen enthalten, hat der Anbieter die entsprechenden Teilleistungen nach der jeweiligen Fertigstellung zur Abnahme bereitzustellen und den Auftraggeber zur Abnahme aufzufordern. Darüber hinaus gelten für abnahmebezogene Teilleistungen die Bestimmungen unter Ziffer 4.1. und 4.2. entsprechend.

4.4. Handelt es sich bei dem mit dem Anbieter geschlossenen Einzelvertrag um einen Werkvertrag, so ist der Anbieter berechtigt, aufgetretene Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung zu beseitigen.

4.5. Im Falle eines Kaufvertrags ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder angemessen den Kaufpreis zu mindern, soweit der Anbieter zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist bzw. die Nachbesserung mindestens zweimal fehlschlägt.

4.6. Ansprüche wegen einer Sachmängelhaftung verjähren nach Ablauf von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt im Falle eines Werkvertrags mit der Abnahme und im Falle eines Kaufvertrags mit der Übergabe des Leistungsgegenstands.

4.7. Erbringt der Anbieter auf Anforderung des Auftraggebers Leistungen, die nicht auf einer gesetzlichen Pflicht beruhen (insbesondere auf einer Sachmängelhaftung), ist der Anbieter berechtigt, diese Leistungen dem Auftraggeber zu dem aktuellen Tagessatz von dem Anbieter in Rechnung zu stellen.

## 5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1. Soweit in den Einzelverträgen keine gegenteiligen Vereinbarungen getroffen wurden, sind alle Rechnungen von dem Anbieter ohne Abzug 14 Kalendertage nach ihrem Zugang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

5.2. Alle Preise sind in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

5.3. Die Aufrechnung mit Ansprüchen durch den Auftraggeber ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die von dem Anbieter gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung der den Einzelverträgen zugrunde liegenden Forderungen Eigentum von dem Anbieter.

6.2. Erlischt das Eigentum von dem Anbieter aufgrund einer Verbindung oder Vermischung, so geht das Miteigentum wertanteilmäßig auf den Anbieter über.

## 7. Nutzungsrechte

7.1. Soweit die Einzelverträge keine anderweitigen Bestimmungen enthalten, erhält der Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen einfache Nutzungsrechte. Ferner sind Quellprogramme (Source-Codes) bzw. Nutzungsrechte an diesen nicht Leistungsgegenstand und werden dem Auftraggeber nicht übertragen. Die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen liegen grundsätzlich bei dem Anbieter. Handelt es sich um individuell für Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen erhält er hieran die ausschließlichen Nutzungsrechte.

7.2. Soweit Vertragsgegenstand der Einzelverträge die Erstellung bzw. der Verkauf von Software ist (dies umfasst sowohl Standard- als auch Individualsoftware), erhält der Auftraggeber erst mit vollständiger Zahlung der entsprechenden Vergütung das Recht, die Software in maschinenlesbarer Form – Objektcode – zu nutzen. An von dem Anbieter verwendeten Libraries und Frameworks sowie an eingesetzten Standardsoftwareanteilen erhält der Auftraggeber entsprechende einfache unternehmensweite Nutzungsrechte. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die vorgenannten Libraries und Frameworks von den von dem Anbieter erbrachten individuellen Arbeitsergebnissen zu trennen und insbesondere diese nicht mit Fremdprodukten zu verknüpfen.

Soweit einem Unternehmen Nutzungsrechte eingeräumt werden, beziehen sich diese Rechte – für den Fall, dass keine anderweitige Abrede getroffen wurde – auf den betriebsinternen Einsatz am Sitz des jeweiligen Unternehmens.

Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher, ist dieser zum Betrieb der Software an einem Bildschirmarbeitsplatz (Einzelplatzanwendung) an einem Ort berechtigt und das Bereitstellen der Software für lokale Netzwerke über ein Intranet oder das Internet ist ausgeschlossen, soweit der entsprechende Einzelvertrag keine anderweitige vertragliche Abrede enthält.

7.3. Arbeitsergebnisse bzw. Dokumente, einschließlich der grundlegenden Ideen, Entwürfe und Konzepte, die unentgeltlich im Rahmen von Ausschreibungen bzw. Pitches dem Auftraggeber übergeben werden, dürfen über den Zweck der Ausschreibung hinaus nicht durch den Auftraggeber genutzt werden. Sämtliche über die im Rahmen der Ausschreibung hinausgehende Nutzung der übergebenden Inhalte bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Anbieter. Die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen liegen grundsätzlich bei dem Anbieter.

## 8. Haftung

8.1 Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.

8.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

8.3 Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels von besonderer Bedeutung sind, ebenso alle diejenigen Pflichten, die im Fall einer schuldhaften Verletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen; 8.1 und 8.2 bleiben unberührt. Sofern ein Ersatz sog. reiner Vermögensschäden in Betracht kommt, ist dieser in dem Fall auf den Nettobetrag des Umsatzes mit dem Kunden in den letzten 12 Monaten beschränkt.

8.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 9. Geheimhaltung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit dem Anbieter zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Anbieters, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. In Zweifelsfällen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Anbieter vor einer Weitergabe um Zustimmung zu bitten. Ferner gilt die Pflicht zur Wahrung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen,

a) die der Auftraggeber von dem Anbieter oder Dritten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mitgeteilt, überlassen, zugänglich oder bekannt gemacht werden oder dem Auftraggeber in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen gleich ob in schriftlicher, mündlicher, visueller, elektronischer (einschließlich Software und dazugehöriger Dokumentation) oder sonstiger Form, und die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt,

b) die unter den Datenschutz oder eine ähnliche Geheimhaltungspflicht fallen oder von ähnlicher Natur wie die durch Datenschutz geschützten Daten sind oder

c) bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse des Anbieters aus der Natur der Information ergibt, insbesondere jede Information, die sich auf diese Geheimhaltungsvereinbarung, das Know-how des Anbieters, den Inhalt und Bestand der Zusammenarbeit oder sonstige Informationen und Daten des Anbieters bezieht.

Die beispielhafte Aufzählung von Information unter a) bis c) ist nicht abschließend.